



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Allgemeinverfügung zum Befahren der Uecker, Randow und Zarow mit Kleinfahrzeugen

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald (LK V-G) trifft als zuständige Behörde im Sinne des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) folgende Entscheidungen:

1. Das Befahren

der Uecker, von der Einmündung der Randow bis zur Klappbrücke in Ueckermünde (Ende der Bundeswasserstraße),

der Randow, von der Straßenbrücke L32 in Eggesin, bis zur Mündung in die Uecker,

der Zarow, von der Fischtreppe bei Zarowmühle, bis zur Mündung ins Haff, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für manntragende Kleinfahrzeuge mit einer Höchstlänge von unter 15 m genehmigt:

- a) Die Genehmigung gilt für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb (Elektro- und Verbrennungsmotor), die privaten als auch gewerblichen Sport- und Erholungszwecken dienen,
- b) für Kleinfahrzeuge, die zur Wahrnehmung von Aufgaben der Gewässeraufsicht, des gewässerkundlichen Messdienstes, der Fischereiaufsicht sowie zu hoheitsrechtlichen und ordnungsrechtlichen Vollzugsaufgaben genutzt werden,
- c) für Kleinfahrzeuge der Berufsfischerei.

2. Von der Genehmigung nicht erfasst, ist das Betreiben von und das Befahren mit

- Tauch- und Flugbooten,
- Luftkissenfahrzeugen,
- Booten mit Propellerantrieb (Airboat),
- Tragbooten und Amphibienfahrzeugen,
- Jetpacks,
- Flyboards, Foils

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

- Wassermotorrädern (Jetbikes, Jetskis),
- Hausbooten

Ebenfalls von der Genehmigung nicht erfasst sind das Wasserskifahren, das Drachenfliegen, das Fallschirmgleiten oder das Betreiben von oder Befahren mit anderen zu schleppenden Sportgeräten hinter Motorfahrzeugen sowie das Betreiben von ferngelenkten Kleinfahrzeugen.

3. Nebenbestimmungen:

- a) Die Fahrzeuge dürfen nur an dafür geeigneten Stellen, über Slipanlagen oder mittels Kraneinsatz im Hafenbereich, zu Wasser gelassen werden.
 - b) Wellenschlag: Ein Fahrzeugführer muss die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an den naturnahen Gewässeruferrn (z. B. Auskolkung und Uferabbrüche) verursachen können, vermieden werden. Die Geschwindigkeit muss rechtzeitig vermindert werden, jedoch nicht unter das Maß, das zur sicheren Steuerung notwendig ist.
4. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes M-V (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung

Gemäß § 106 Satz 1 Nr. 3 ist der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Wasserbehörde zuständig für die Durchführung des LWaG M-V. Entsprechend § 107 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 a) LWaG M-V ist der Landrat des LK V-G die zuständige Wasserbehörde für die Entscheidung über die Zulassung im Sinne des § 21 Abs. 7 LWaG M-V.

Bei den Gewässern Uecker, Randow und Zarow handelt es sich um Gewässer erster Ordnung. Gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 1 a) i. V. m. § 21 Abs. 7 LWaG M-V liegt somit die sachliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Gemäß § 21 Abs. 7 LWaG M-V kann die Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen über Abs. 1 Satz 2 hinaus durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall zulassen und dabei Nutzungsvorschriften für das Befahren erlassen, sofern dies die Ordnung des Wasserhaushalts erfordert. Das Einvernehmen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurde erteilt.

Traditionell werden die Uecker, Randow und Zarow durch eine große Anzahl von Freizeitbooten und von der Fischerei genutzt.

Regelungsziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Sicherung der Funktion des Wasserhaushalts im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts zu bewahren, das Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen zu schützen und zu pflegen. Weiterhin soll die biologische Eigenart und Vielfalt der Lebensgemeinschaften und die wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit erhalten werden, wobei die Gewässergüte zu verbessern und bei Beeinträchtigungen wiederherzustellen ist.

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und der Sicherung des Wohls der Allgemeinheit ist eine rechtliche Regelung erforderlich.

Eine rechtliche Regelung die den Sportbootverkehr auf allen Binnengewässern zulässt, die nicht Bestandteil einer ausgewiesenen Binnenwasserstraße sind, gibt es im Lande Mecklenburg-Vorpommern nicht. Der Gesetzgeber hat aber mit der Regelung des § 21 Abs. 7

LWaG M-V die Ermächtigungsgrundlage für die zuständige Wasserbehörde geschaffen, solche verbindlichen Regelungen, vorliegend diese Allgemeinverfügung, zu treffen. Auf Grund der großen Anzahl von Anträgen zur Befahrung Uecker, Randow und Zarow wurde die Allgemeinverfügung als das geeignetste Mittel gewählt.

Die in der Nebenbestimmung 3. a) formulierte Einschränkung ist aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, um Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope zu vermeiden. Die betroffenen naturnahen Fließgewässerabschnitte von Uecker und Zarow sind einschließlich der Ufervegetation gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010 S.66) als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen. Das trifft auch auf naturnahe Moore, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer sowie auf naturnahe Bruchwälder in Ufernähe zu. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, sind entsprechend § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V unzulässig.

Die Uecker im genannten Bereich gehört zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2350-303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“. Mit der Gebietsmeldung (2004) an die Europäische Kommission wurden u. a. die Lebensraumtypen (LRT) Flüsse der planaren bis montanen Stufe (EU-Code 3260), natürliche eutrophe Seen (EU-Code 3150), und Auenwälder (EU-Code 91E0) sowie die Anhang II-Arten Bitterling, Steinbeißer, Fischotter und Biber als besondere Schutzobjekte hervorgehoben. Die Uecker von der Brücke der L 28 in Ueckermünde ist mit ihren durchflossenen Altarmen dem LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe zuzuordnen. Dieser LRT umfasst natürliche oder naturnahe Fließgewässerabschnitte einschließlich der Ufervegetation und die typischerweise eine untergetauchte oder flutende Wasservegetation. Dazu gehören unter anderem die durchflossenen Altarme. Der Erhaltungszustand des LRT 3260 wird insgesamt mit C – ungünstig – bewertet, was in der naturfernen Ausprägung der Ufer- und Sohlstruktur liegt. In dem GGB befinden sich zwischen Ueckermünde und Eggesin 4 Teilflächen (TF) des LRT 3150, die insgesamt 3,08 ha groß sind und sich im ungünstigen Erhaltungszustand (C) befinden. Zum LRT 3150 gehören natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer (auch Torfstiche und Altwässer), mit Schwimmblatt- und (Unter-)Wasservegetation sowie deren vom Wasserkörper beeinflusste Ufervegetation. Es handelt sich dabei um ein Kleingewässer, zwei Torfstichgräben sowie um eine Altarmschlinge östlich von Liepgarten. Im Gebiet wurden außerdem in einem sehr schmalen Ufersaum stehende Hochstaudenflure als FFH-LRT 6430 erfasst. Trotz der insgesamt guten Lebensraumeignung für den Fischotter und Biber kann der Erhaltungszustand für beide Arten auf Gebietsebene aufgrund der zahlreichen Beeinträchtigungen/Gefährdungen der Habitate nur mit Erhaltungszustand C eingestuft werden.

Die in Nebenbestimmung 3. b) formulierten Anforderungen zur Vermeidung des Wellenschlages sind ebenfalls auf den Biotopschutz zurückzuführen.

Mit hoher Geschwindigkeit fahrende Wasserfahrzeuge verursachen erheblichen Wellenschlag, der an den naturnahen Gewässerufern der Uecker zu Schädigungen u. a. durch Auskolkungen und Uferabbrüchen führen kann. Damit ebenfalls verbundenen können Beeinträchtigungen bzw. Verluste von o. g. gesetzlich geschützten Biotopen sein sowie von im Ufersaum stehenden Hochstaudenfluren (LRT 6430), Bäumen und Sträuchern, die als Nahrungsgrundlage für Biber und als Deckungsbereich für Fischotter und Biber dienen.

Um den Wellenschlag auf der Uecker zu mindern und damit eine Schädigung der naturnahen Gewässerufer zu reduzieren, ist eine Allgemeinverfügung notwendig, weil diese zum Erhalt der Lebensraumtypen (LRT 3260, 6430) und Arthabitate (Biber, Fischotter) beiträgt.

Die Uecker von der Brücke der L 28 in Ueckermünde bis Torgelow (Hasenkrug) und die Randow liegen im EU-Vogelschutzgebiet „Ueckermünder Heide“. Die Allgemeinverfügung hat positive Effekte auf die Zielarten dieses Natura 2000-Gebietes bzw. deren Habitate: Eisvogel, Fischadler, Kranich, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler und Weißstorch.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, der Landrat, Feldstraße 85a in 17489 Greifswald erhoben werden.

Allgemeine Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung berechtigt nicht, Rechte Dritter zu beeinträchtigen oder Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
2. Der Führer/ die Führerin des Wasserfahrzeuges haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er/sie die erteilten Auflagen nicht erfüllt. Diese Allgemeinverfügung entbindet den Führer/ die Führerin des Wasserfahrzeuges nicht von der Erfüllung der sich aus den anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich u. U. im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kleinfahrzeuges und dem Befahren der Uecker, Randow und der Zarow ergeben können.
3. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Auflagen dieser Allgemeinverfügung oder den Geboten und Verboten des LWaG M-V, der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung oder der Verordnung zur Regelung des Verkehrs auf Gewässern mit Ausnahme der Wasserstraßen des Bundes nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WVVO M-V) zuwiderhandelt.
4. Es finden die WVVO M-V sowie der erste und dritte Teil der Binnenschiffahrtsstraßenordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
5. Die betreffenden Gewässer können im Rahmen ihres natürlichen Zustandes befahren werden. Das Befahren kann nur so ausgeübt werden, wie dies der vorhandene, natürliche und ausgebaute Zustand erlaubt. Die Nutzung hat sich somit auch den regelmäßig standfindenden natürlichen Veränderungen zu beugen. Auf die Aufrechterhaltung der Benutzbarkeit besteht nach § 1 Abs. 2 WVVO M-V kein Anspruch. Insofern ist der Führer/ die Führerin des Wasserfahrzeuges, unbeschadet der Verantwortung anderer Personen, für die Befolgung dieser Genehmigung verantwortlich. Der Führer/ die Führerin des Wasserfahrzeuges trifft eigenverantwortlich die Entscheidung für das Befahren des Gewässers und ist somit zu Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schaden verpflichtet. Die Haftung des LK V-G ist ausgeschlossen.

Greifswald,

28.03.2024



Siegel

Michael Sack
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am